

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW (AGB)

Die Hochschulleitung beschliesst, gestützt auf:

- [Hochschulordnung ZHAW](#)

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW, namentlich:

- Weiterbildungskurse (WBK),
- Certificate of Advanced Studies (CAS),
- Diploma of Advanced Studies (DAS),
- Master of Advanced Studies (MAS),
- Master of Business Administration (MBA),
- Executive Master of Business Administration (EMBA) und
- Executive Master

Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Ausschreibungsunterlagen sowie die Kurs- und Studiengrundlagen der einzelnen Weiterbildungsveranstaltung. Diese Unterlagen gehen bei Abweichungen diesen AGB vor.

2 Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen zu den Weiterbildungsveranstaltungen werden nach bestem Wissen und Gewissen auf dem neusten Stand gehalten. Im Zweifelsfall gelten die online publizierten Unterlagen.

3 Anmeldung

Sowohl schriftliche Anmeldungen als auch Online-Anmeldungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung bestätigt die teilnehmende Person, von den AGB, den Ausschreibungsunterlagen sowie den Kurs- oder Studienbedingungen Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Weiterbildungsveranstaltung sind in den Ausschreibungsunterlagen sowie den Kurs- und Studienbedingungen geregelt.

Die Anzahl der Teilnehmenden einer Weiterbildungsveranstaltung ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Abweichungen sind in den Ausschreibungsunterlagen oder den Kurs- und Studienbedingungen veröffentlicht. Die Teilnehmenden erhalten nach Anmeldung eine Eingangsbestätigung.

Die Zulassung zu einer Weiterbildung kann im Falle ausstehender Zahlungen aus Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW verweigert werden.

4 Kosten

Die für eine Weiterbildungsveranstaltung anfallenden Kosten und die darin enthaltenen Leistungen sind in den Ausschreibungsunterlagen sowie den Kurs- und Studiengrundlagen enthalten.

5 Durchführung

Wird eine Mindestanzahl von Anmeldungen nicht erreicht, behält sich die ZHAW das Recht vor, die Veranstaltung nicht durchzuführen. Die angemeldeten Personen werden so früh als möglich über die Nichtdurchführung informiert. Im Falle einer Nichtdurchführung werden bereits erbrachte Zahlungen vollumfänglich zurückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

6 Änderungen

Programmänderungen (Zeit und Dauer, Durchführungsort, Inhalte) sowie personelle Änderungen in einer Weiterbildungsveranstaltung bleiben vorbehalten.

7 Zahlungsmodalitäten

Die Studiengebühren oder Kurskosten für die Weiterbildungsveranstaltung sind nach Erhalt der Zulassungsbestätigung und Rechnungsstellung in der Regel bis 30 Tage vor Weiterbildungsbeginn zu bezahlen.

Spezielle Zahlungsbedingungen der einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen bleiben vorbehalten und sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Werden die Studiengebühren oder Kurskosten nicht fristgerecht bezahlt, kann der Bezug der Weiterbildungsleistungen verweigert werden. Die Pflicht zur Bezahlung der Studiengebühren oder Kurskosten bleibt davon unberührt.

8 Umbuchungen

Eine Umbuchung ist nur innerhalb des gleichen Departements bis zum Start der Weiterbildungsveranstaltung möglich.

Eine Umbuchung auf eine spätere Durchführung der Weiterbildungsveranstaltung oder auf eine andere Weiterbildungsveranstaltung erfolgt auf schriftlichen Antrag, wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt sind und ein Platz in der gewünschten Weiterbildungsveranstaltung frei ist.

Allfällige höhere Kosten der gewählten Weiterbildungsveranstaltung fallen zu Lasten der teilnehmenden Person.

Bei jeder Umbuchung weniger als 60 Tage vor Kurs- oder Studienbeginn werden 5% der Studiengebühren oder Kurskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber CHF 100.-.

9 Abmeldung, Nichterscheinen und Abbruch

Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen und zieht Kosten nach sich.

Die Kostenfolgen für Abmeldungen sind im Detail wie folgt geregelt:

- bis 60 Tage vor Kurs- oder Studienbeginn: Keine Kostenfolge. Die Departemente können eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- weniger als 60 Tage vor Kurs- oder Studienbeginn: 50% der gesamten Studiengebühren / Kurskosten.
- weniger als 30 Tage vor Kurs- oder Studienbeginn: 75% der gesamten Studiengebühren / Kurskosten

Wird vor Beginn der Weiterbildungsveranstaltung von der teilnehmenden Person eine Ersatzperson gefunden, welche die Zulassungsbedingungen erfüllt, kann von der Zahlungspflicht abgesehen werden. In diesem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 5% der Studiengebühren / Kurskosten, mindestens aber CHF 100.- geschuldet. Über die Aufnahme von Ersatzteilnehmenden entscheidet die Leitung der entsprechenden Weiterbildungsveranstaltung. Als Ersatzpersonen gehen Personen auf der Warteliste der entsprechenden Weiterbildungsveranstaltung vor.

Bei Abmeldung, Nichterscheinen oder Abbruch nach Beginn der Weiterbildungsveranstaltung sind 100% der gesamten Studiengebühren / Kurskosten geschuldet.

10 Vertraulichkeit

Sofern die Teilnehmenden an einer Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen der Weiterbildung Kenntnis von vertraulichen Daten, namentlich Personendaten wie Patienten- oder Klientendaten, erhalten, gelten die folgenden Regelungen:

Sämtliche vertraulichen Informationen, die Teilnehmenden im Rahmen der Weiterbildung anvertraut oder von ihnen wahrgenommen werden, insbesondere zur Verfügung gestellte Lernfilme, sind absolut vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ausschliesslich im Rahmen der Weiterbildung und zu den Zwecken, zu denen ihnen die Informationen zugänglich gemacht wurden, verwendet werden. Jegliche Andeutungen gegenüber Dritten sowie eine Weiterverwendung der vertraulichen Informationen zu eigenen Zwecken oder Zwecken Dritter, namentlich die Weiterverbreitung der vertraulichen Informationen (z.B. über Youtube, WhatsApp, etc.) sowie eine Aufzeichnung derselben (Audio, Video, Foto) sind ausdrücklich untersagt. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Weiterbildung.

11 Versicherung

Versicherungen (z.B. Annullationskostenversicherungen) sind Sache der Teilnehmenden.

12 Abtreten von Rechten

Die Teilnehmenden treten die im Rahmen der Ausbildung an der ZHAW entwickelten Arbeitsergebnisse und Rechte vollumfänglich und entschädigungslos an die ZHAW ab, sofern diese nicht von Gesetzes wegen bereits der ZHAW zustehen. Die Abtretung betrifft namentlich auch Aufgabenlösungen, Abschlussarbeiten sowie von den Teilnehmenden entwickelte Software, unabhängig von einer allfälligen Schutzfähigkeit solcher immaterieller Güter. Die Abtretung umfasst insbesondere das ausschliessliche Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen sowie sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Patent-, Muster- und Modellrechte etc. Sollte eine entgeltliche Verwertung solcher Rechte erfolgen, wird ein Erlös von der ZHAW ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet. Ein allfälliges Recht auf Nennung als Urheber, Erfinder, Schöpfer des Musters bzw. Modells o. ä. wird von dieser Abtretung in keiner Weise berührt und sämtliche Geheimhaltungspflichten der ZHAW werden eingehalten.

In besonderen Fällen können die Rechte teilweise oder vollständig an die teilnehmende Person übertragen werden. Die teilnehmende Person kann ein entsprechendes Gesuch an die Studienleitung stellen und die Rückübertragung der Rechte wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

13 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Weiterbildung an der ZHAW gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Winterthur.

14 Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt für Anmeldungen ab dem 01.01.2025.

15 Erlassinformationen

15.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Stab Ressort Bildung
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	5.00.00 Weiterbildung
Publikationsart	Public

15.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	05.09.2024	HSL	01.01.2025	Originalversion Aufgehoben: Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen (AZTB) für Dept. A, N, S und T; für Dept. G; für Dept. L; für IAP (Dept. P); für SML
1.0.1	-	-	-	Redaktionelle Änderung: Streichung des Verweises auf die aufgehobene Geschäftsordnung ZHAW im ersten Absatz, 26.02.2026